

## Übungsangabe VII

I. Anton und seine Ehefrau Beate sind aufgrund der Spielsucht des Anton in Geldnöten. Als Anton eines Abends von seiner Arbeit als Filialleiter in einem Elektrofachgeschäft nach Hause kommt, schlägt ihm Beate deshalb Folgendes vor: „Wie wäre es, wenn ich morgen nach Ladenschluss zu dir ins Geschäft komme und wir aus dem Lager ein paar Laptops mitgehen lassen? Wir könnten sie verkaufen und wären unsere Sorgen los!“ Anton ist einverstanden und so kommt es, dass Beate am nächsten Abend zu ihm in die Filiale kommt und sie ihren Plan in die Tat umsetzen: Gemeinsam laden sie 20 Laptops (Wert: 20.000 €) in das Auto der Beate. Im Anschluss beschädigen die beiden ein Fenster im Lager, um einen Einbruchsdiebstahl anzudeuten. Beate fährt nach Hause und verkauft noch am selben Abend ihrem Freund Fridolin einen Laptop, bei dem es sich – wie Beate erklärt – um ihren alten Laptop handle, den sie aufgrund eines Neukaufs nicht mehr benötige. Fridolin hält diese Geschichte für plausibel. Unterdessen begibt sich Anton zur nächsten Polizeidienststelle und gibt dort eine Anzeige bezüglich des „Diebstahls“ auf.

Variante: Ändert sich etwas an der strafrechtlichen Beurteilung, wenn Anton der Beate nur die Tür aufsperrt, sie ins Lager lässt und Beate die Laptops alleine fortschafft?

*Prüfen Sie die Strafbarkeit von Anton, Beate und Fridolin!*

II. Die Geldsorgen der beiden reißen jedoch nicht ab. Deshalb lässt Beate bei einer ihrer Einkaufstouren in der Drogerie – nach Entfernung der Diebstahlsicherung – ein Parfum (Wert: 70 €) in ihre Jackentasche gleiten. Um nicht aufzufallen, nimmt sie noch einen Lippenstift aus dem Regal, den sie an der Kassa ordnungsgemäß bezahlt, und macht sich auf den Weg zum Ausgang. Dort wartet jedoch bereits der Ladendetektiv auf Beate – er hat das gesamte Geschehen beobachtet und fordert Beate auf, mit ihm mitzukommen. Da überkommt sie ein schlechtes Gewissen, sie gesteht ihre Tat, entschuldigt sich und gibt dem Ladendetektiv das Parfum zurück.

Variante: Als der Ladendetektiv Beate auffordert, mitzukommen, versetzt diese ihm einen kräftigen Schlag ins Gesicht, wodurch der Detektiv einen Jochbeinbruch erleidet. Beate läuft mit dem Parfum davon.

*Prüfen Sie die Strafbarkeit der Beate!*

III. Die zuständige StA erfährt von den Machenschaften des Anton und der Beate und leitet ein Ermittlungsverfahren gegen sie ein. Anton beantragt Akteneinsicht, um sich ein Bild vom Stand der Ermittlungen zu verschaffen. Diesen Antrag lehnt die StA jedoch ab.

*Kann sich Anton gegen die Verweigerung der Akteneinsicht wehren? Wenn ja, wie? Könnte er etwas unternehmen, wenn er mit seinen Bemühungen zunächst erfolglos bleibt?*

IV. Als sich die Verdachtsgründe gegen Anton erhärten, wird dieser zunächst von seinem Chef entlassen. Es kommt noch schlimmer für Anton: Auf Antrag der StA wird vom Gericht über ihn die Untersuchungshaft aus dem Grund des § 173 Abs 2 Z 3 StPO verhängt.

*Kann sich Anton gegen die Verhängung der Untersuchungshaft wehren? Wenn ja, wie und wird er damit Erfolg haben?*